

### **3. Änderungssatzung**

**zur  
Studien- und Prüfungsordnung  
für den  
Studiengang Bachelor of Arts  
„Allgemeine Verwaltung / Public Administration“  
am Fachbereich Allgemeine Verwaltung  
der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung  
(StuPO AV)**

**vom 24. November 2025**

Aufgrund des § 29a des Ausbildungszentrumsgesetzes (AZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetz 2024 vom 04. April 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 190-191), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 24. November 2025 im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts „Allgemeine Verwaltung / Public Administration“ am Fachbereich Allgemeine Verwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (StuPO AV) vom 25. April 2022, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21. November 2022 und die 2. Änderungssatzung vom 25. November 2024, wie folgt geändert:

#### **1. Änderung gesonderter § 18a:**

##### **§ 18a Abweichender Studienverlauf bei besonderer Lebenslage**

Studierende in Lebenslagen, für die auf Basis des jeweils geltenden Beamtenrechts eine Reduktion der Arbeitszeit möglich ist, können eines oder mehrere Praxistrimester auf Antrag und nach Zustimmung des jeweiligen Dienstherren/ Arbeitgebers in Teilzeit absolvieren (50% oder 75%). Die Anzahl der in dem jeweiligen Praxismodul erreichbaren Credits reduziert sich entsprechend der zeitlichen Reduktion auf 10 bzw. 15 ECTS. Die Arbeitszeit, die den Studierenden für die Anfertigung der Praxisarbeiten zur Verfügung gestellt wird, entspricht der Zeit, die bei Ableistung der Praxisstation in Vollzeit gemäß § 12 Abs. 10 gewährt wird. Die Dauer des Studiums verlängert sich um eine dem Workload der Reduktion entsprechende Zeit. Dies wird in Form einer vierten Praxisphase absolviert, die in verschiedene Praxisstationen unterteilt werden kann. Für die vierte Praxisphase gilt hinsichtlich der Praxismodulprüfung § 12 Abs. 6 S. 1 und 2 (andere Studienleistung) entsprechend. Für die Berücksichtigung im Rahmen des Gesamtergebnisses nach § 21 Abs. 3 gilt für die ersten drei in Teilzeit absolvierten Praxistrimester eine Gewichtung der jeweiligen Modulnote gemäß den Credits nach dem Modulkatalog. Bei Studierenden, die die Bachelorarbeit wiederholen müssen und deren Studienzeit sich dadurch nach § 15 Abs. 6 verlängert, erfolgt die vierte Praxisphase erst im Anschluss nach bestandenem Kolloquium.

**2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.**

Altenholz, den 24. November 2025

Fachhochschule für Verwaltung und  
Dienstleistung  
Der Vorsitzende des Senates

